

Geschäftsbereich I
Bürgermeister

Plauen, den 17. Sept. 2012

Oberbürgermeister
Herrn Ralf Oberdorfer

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.08.2012
Reg.-Nr. 190/12 zur Neustrukturierung der Kulturverwaltung sowie des Kulturbetriebes**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu dem o. g. Antrag möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

zu 1.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellt den Antrag, dass der Stadtrat beschließen möge, dass die Stelle des Direktors des Konservatoriums ausgeschrieben wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Stelle zunächst intern und nur bei Nichtbesetzung extern ausgeschrieben wird.

Die Stelle des stellvertretenden Musikschulleiters wurde 2008 vor allem aus dem Grund ausgeschrieben, weil Herr Reichel neben der Leitung des Vogtlandkonservatoriums als Eigenbetriebsleiter und amtierender Kulturreferent ein breites Aufgabenspektrum wahrgenommen hat. Der stellvertretende Musikschulleiter sollte ihn von den administrativen Aufgaben entlasten und alle im Rahmen des Konservatoriums anfallenden pädagogischen und organisatorischen Planungen vorbereiten und damit die interne Vertretung des Fachdirektors für das Vogtlandkonservatorium übernehmen. Gleichzeitig war geplant, dass nach der Einarbeitung als Stellvertreter mit dem Ausscheiden des Leiters bei entsprechender Eignung auch dessen Funktion übertragen werden könnte.

Mit der Entscheidung für den Stelleninhaber konnte die Stelle des Stellvertreters fachkundig besetzt werden. Nach Beendigung des auf zwei Jahre befristeten Anstellungsvertrages wurde der Stelleninhaber dauerhaft für diese Stelle des Stellvertreters bestätigt, da er alle in ihn gestellten Erwartungen erfüllte.

Aus vorgenannten Gründen steht nicht die Notwendigkeit, die Stelle des Leiters des Vogtlandkonservatoriums intern oder extern auszuschreiben, sondern es kann seitens der Verwaltung auch eine Stellenbesetzung für den Musikschulleiter durch den gegenwärtigen Stellvertreter befürwortet werden. Die Stelle des stellvertretenden Musikschulleiters ist in diesem Fall nicht erneut auszuschreiben, da der neue Leiter des Vogtlandkonservatoriums keine Mehrbelastung durch übertragene Mehraufgaben (Eigenbetriebsleitung/Kulturreferent) aufweist.

zu 2.

Die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN beantragt, dass der Stadtrat beschließen möge, dass das Direktorium des Kulturbetriebes künftig aus drei Fachdirektoren besteht.

Ein Direktorium ist in der Leitungsstruktur des Eigenbetriebs Kulturbetrieb nicht vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller mit seiner Formulierung die Eigenbetriebsleitung meint.

Gegenwärtig besteht die Betriebsleitung entsprechend § 5 der Eigenbetriebssatzung aus vier Betriebsleitern, wovon einer zum Ersten Betriebsleiter bestellt ist.

Nach § 4 Satz 3 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) soll der Gemeinderat im Fall, dass die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, einen Ersten Betriebsleiter bestellen. „soll“ bedeutet nach allgemeiner Auffassung in der Regel „muss“, nur in Ausnahmefällen, d.h. in atypischen Fällen ist eine Abweichung zulässig. Ein atypischer Fall ist in vorliegender Angelegenheit nicht zu erkennen, sodass ein Erster Betriebsleiter bestellt werden muss.

Die Bestellung eines Ersten Betriebsleiters bedeutet, dass eine bestimmte Person für diese Funktion vom Stadtrat gewählt wird. Es handelt sich um eine Exklusiventscheidung, mit der eine Regelung über einen bestimmten automatischen Wechsel unter mehreren bestimmten Personen nicht zu vereinbaren ist. Durch die Regelung würde sich der Stadtrat in unzulässiger Weise selbst binden. Dies wird besonders deutlich bei einer beabsichtigten Abberufung. Sie wäre bei einer dem Antrag entsprechenden Änderung der Kulturbetriebssatzung praktisch nur möglich, wenn der Betreffende nicht nur von der Funktion als Erster Betriebsleiter, sondern gleichzeitig von der Funktion als Betriebsleiter entbunden würde. Auf Nachfrage beim Sächs. Städte – und Gemeindetag wurde ebenso erklärt, dass die beantragte Regelung für einen Eigenbetrieb rechtlich nicht zulässig sei.

Die innerbetriebliche Lösung ist abweichend vom Vorschlag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf einem anderen dafür rechtskonformen Weg möglich.

Wie bereits oben beschrieben, besteht entsprechend der gültigen Eigenbetriebssatzung die Betriebsleitung aus vier Betriebsleitern. Die Geschäftsverteilung im § 5, Absatz 1 wird aber wie folgt geändert:

1. dem Verwaltungsdirektor als Erstem Betriebsleiter im Sinne des SächsEigBG;
2. drei Fachdirektoren, die jeweils einer der in § 1 genannten Einrichtungen vorstehen.

Damit wäre der Eigenbetrieb unter die kaufmännische Leitung gestellt, wie es in der Vergangenheit z. B. im Krankenhaus oder auch im jetzt im Theater mit guten Erfahrungen praktiziert wurde und wird.

Das Kulturreferat wird wie nachfolgend im Punkt 3 beschrieben wieder aus dem Eigenbetrieb herausgelöst.

zu 3.

Die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN beantragt, dass der Stadtrat beschließen möge, dass dem Bürgermeister des GB I die Funktion des Kulturreferenten übertragen wird.

Eine gleichlautende öffentliche Meinungsäußerung der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN wurde bereits im Kulturausschuss am 05.10.2012 unter Verschiedenes beantwortet.

Im Kommentar zur SächsGemO von Quecke, Schmid u.a. heißt es unter § 95, RandNr. 110 zum Eigenbetrieb: „Allerdings darf der Bürgermeister (eig. Anmerk.: hier Oberbürgermeister) nicht als Betriebsleiter bestellt werden, auch nicht als Nebentätigkeit. Gleiches gilt für Beigeordnete (eig. Anmerk.: hier Bürgermeister).“ Daraus ergibt sich, dass der Bürgermeister des Geschäftsbereichs I auch nicht die Funktion des Kulturreferenten beim Kulturbetrieb wahrnehmen kann. Bei einer Ausgliederung der Funktion aus dem Kulturbetrieb ist gemäß vorg. Kommentar (§ 55 RandNr. 10) für die Bestimmung des Geschäftskreises des Bürgermeisters GB I zu berücksichtigen: „Die Geschäftskreise sind in der Hauptsatzung festzulegen, wobei der jeweilige Geschäftskreis so bemessen sein muss, dass er der herausgehobenen Führungsposition des Beigeordneten entspricht.“ Dem entsprechend kann zwar der Stadtrat die Geschäftskreise in der Hauptsatzung frei festlegen, die Zuweisung von einzelnen Fachaufgaben auf den Beigeordneten ist wie im Antrag gefordert nicht möglich, da dies der Stellung von Beigeordneten entsprechend § 55 Abs. 3 nicht entspricht.

Als Begründung für die beantragte Aufgabenzuweisung führt Bündnis 90 / Die GRÜNEN aus, dass der Geschäftsbereich seit dem Verlust der Kreisfreiheit einen erheblichen Aufgabenverlust u.a. im sozialen Bereich zu verzeichnen hat. Auch diese Begründung ist nicht sachgerecht. Der Verlust der Kreisfreiheit erfolgte am 01.08.2008. Die Berufung der Bürgermeister erfolgte zum 15.08.2008. Somit wurden die Bürgermeister vom Stadtrat in Kenntnis der Aufgabenveränderungen berufen. Weiterhin bemisst sich die Anzahl der zu berufenden Beigeordneten entsprechend § 55 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Städten nicht nach dem Status kreisfrei oder nicht, sondern allein nach der Einwohnerzahl. Der Stadtrat der Stadt Plauen hat sich schon zur Beigeordnetenwahl 2001 an der Größenordnung für Städte bis 60.000 Einwohner orientiert.

Mit der Aussage“... (ähnlich dem Beispiel anderer deutscher Städte) wird der Eindruck vermittelt, dass es sich bei der vorgeschlagenen Regelung um eine gängige Strukturvariante handelt. Dabei wird offensichtlich außer Acht gelassen, dass es sich bei der Gemeindeordnung, die Grundlage für die Berufung von Beigeordneten ist, um Landesrecht handelt, dass zwischen den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gestaltet sein kann. In den sächsischen Städten vergleichbarer Größenordnung zu Plauen findet sich keine Stadt mit einer Strukturregelung, wie sie von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vorgeschlagen wird.

Im Zusammenhang mit der Eigenbetriebserweiterung bereits im Dezember 1999 wurde mit der Drucksachen-Nr. 77/99 neu auch die Struktur im damaligen Geschäftsbereich II auf Vorschlag der Verwaltung geändert.

Das ehemalige Fachgebiet 3 - Kulturverwaltung und städtische Kultureinrichtungen - wurde aufgelöst und der bereits bestehende Eigenbetrieb erweitert sowie die Stelle eines Kulturreferenten geschaffen. (siehe Anlage)

Da nicht die Absicht bestand, dem ehemaligen Leiter des FG 3 - Kulturverwaltung und städtische Kultureinrichtungen - die Stelle des Kulturreferenten zu übertragen, wurde der Stelleninhaber dem Personalpool zugeordnet. Um zu vermeiden, dass durch diese Personalentscheidung Mehrkosten für eine weitere Stellenbesetzung entstehen, wurde der Leiter des Eigenbetriebs „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ ab dem 01.02.2001 mit der befristeten Übernahme der Aufgaben des Kulturreferenten beauftragt. Um die organisatorischen Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeitern zu gewährleisten, wurde das Kulturreferat für die Zeit der befristeten Aufgabenübertragung wirtschaftlich und organisatorisch in den Eigenbetrieb „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ eingegliedert. Mit dem Ausscheiden des Ersten Betriebsleiters des Eigenbetriebs endet auch die befristete Übertragung der Aufgabe und damit auch die befristete Einordnung des Kulturreferates in den Eigenbetrieb „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“.

Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 16.12.1999 ist somit das Kulturreferat mit der Stelle des Kulturreferenten wieder der Struktur des Geschäftsbereiches I zuzuordnen und dem Bürgermeister direkt zu unterstellen. Die Neubesetzung der Stelle des Kulturreferenten ist entsprechend auszuschreiben. Mit dieser Restrukturierung ist keine Stellenausweitung gegenüber der gegenwärtigen Stellenzahl verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Täschner

Anlage

Vorschlag künftige Struktur des FB 05 aus der Vorlage 77/99 – neu (Beschluss Nr. 5/99-21 GS vom 16.12.1999)

Anlage

Vorschlag künftige Struktur



